

## Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Bayern



Liebe MAV-Teams,

### **Corona-Arbeitsschutzverordnung** Stand 01.07.2021

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die bestehende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ( Corona-ArbSchV) abgeändert und bis 10.09.2021 verlängert.

Die **neue Corona-ArbSchV** gilt ab 01.07.21 bis 10.09.2021.

Die **Änderungen** sind insbesondere:

Die Dienstgeber müssen nicht mehr zwingend Homeoffice anbieten. Allerdings kann Homeoffice weiterhin einen wichtigen Beitrag im Arbeitsschutz leisten. Denn es müssen unverändert betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Es entfällt die verbindliche Mindestfläche von 10 qm pro Person in mehrfach belegten Räumen.

Wenn andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren, müssen Dienstgeber mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen. Falls die Gefährdungsbeurteilung zu diesem Schluss kommt, müssen FFP2-Masken getragen werden.

Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet sein.

Es bleiben die Pflicht, Tests anzubieten und die Einhaltung der Abstands- und Hygiene-Regeln (AHA + L).